
**Verwaltungsanweisung
zu § 12 Abs. 2 und 5 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung
des Marktes Mainleus (Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 08.09.2008 (KrAmbl Nr. 39 vom 17.09.2008)**

In § 12 Abs. 2 der im Betreff genannten Satzung ist vorgesehen, dass bei den Urnennischen in der Urnenwand die Beschriftung der Schriftplatte gesondert geregelt wird. Weiterhin sieht § 12 Abs. 5 dieser Satzung vor, dass beim Wiesengrabfeld die Beschriftung der gemeinsamen Gedenktafel gesondert geregelt wird.

Der Marktgemeinderat Mainleus hat daher folgende Verwaltungsanweisung erlassen.

- a) Die Urnennischen in der Urnenwand sind als schlichte Ruhestätten ausgeführt, die keines Grabschmuckes bedürfen. Die Urnennische wird mit einer Schriftplatte verschlossen, auf welcher nur der Name und die Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen angebracht werden. Die Beschriftung darf nur in Bronzeguss-Schrift ausgeführt werden. Die hierfür einheitliche Schriftart ist: Schrifttype Florenz.

Bezugsadresse:

Bronzen Gunkel GmbH, Jahnstr. 34 – 36, 12347 Berlin

Vergleichbare Produkte anderer Hersteller sind zulässig, wenn sie den vorstehenden Vorgaben entsprechen.

- b) Auf der gemeinsamen Gedenktafel neben dem Wiesengrabfeld für Urnen wird für die Hinterbliebenen die Möglichkeit geschaffen, ihre bestatteten Angehörigen namentlich zu nennen. Auf der Gedenktafel werden nur die Namen und die Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen angebracht.

Der Folienschriftzug ist in der Schriftart ITC Giovanni LT in schwarz auszuführen. Die Schrifthöhe für die 1. Zeile (Name) ist 1,4 cm; für die 2. Zeile (Datum) 1,0 cm.

Dieser Verwaltungsanweisung liegt der Beschluss des Marktgemeinderates Mainleus vom 08. September 2008 Nr. 3 zugrunde.

Mainleus, 08. September 2008

Markt Mainleus

Dieter Adam

Erster Bürgermeister